

## Gesetzentwurf

der Fraktionen von SPD, FDP und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) in der Fassung vom 15. Dezember 2011 (GVBl. 2012 S. 166, BS Anhang I 154), der durch Artikel 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages neu gefasst wurde und aktuell in der seit dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages Anwendung findet, ist bis zum 30. Juni 2021 befristet. Aus diesem Grund ist eine Anschlussregulierung erforderlich.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben den Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) im Umlaufverfahren vom 23. bis zum 29. Oktober 2020 unterzeichnet. Der neue Staatsvertrag soll zum 1. Juli 2021 in Kraft treten und weiterhin einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Glücksspielregulierung der Länder darstellen. Er hält an den bisherigen in § 1 normierten Zielen des Glücksspielstaatsvertrages fest und will ein bundeseinheitlich hohes Niveau des Spieler- und Jugendschutzes gerade auch in bislang verbotenen, aber künftig unter engen Voraussetzungen erlaubten Online-Glücksspielbereichen etablieren. So soll das bislang bestehende Verbot für Online-Casinospiele, virtuelle Automatenspiele und Online-Poker gelockert werden. Trotz des bisherigen Verbotes hat sich hier ein erheblicher Schwarzmarkt gebildet. Aufgrund der Nichtbeachtung der Regulierungsvorgaben sind die mit dem Glücksspiel verbundenen Gefahren für die Spielerinnen und Spieler im Schwarzmarkt regelmäßig höher als im erlaubten Markt. Mit dem Ziel der Kanalisierung soll daher die bestehende Nachfrage nach diesen Spielen in Richtung legaler Angebote gelenkt werden.

Gleichzeitig werden die Vollzugsmöglichkeiten gegenüber unerlaubten Angeboten mit dem neuen Staatsvertrag verbessert. Ein zentraler Baustein in diesem Zusammenhang ist die Zentralisierung der Zuständigkeiten für den Vollzug insbesondere gegenüber Anbietern unerlaubter Glücksspiele im Internet mit Sitz im Ausland. So soll eine von den Ländern getragene zentrale Behörde mit Sitz in Sachsen-Anhalt geschaffen werden. Sie wird in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet und für Vollzugsmaßnahmen gegen illegale Angebote im Internet, für die Erteilung länderübergreifender Erlaubnisse und die Überwachung der von ihr erlaubten Anbieter zuständig sein.

Für Sportwetten wird ein dauerhaftes Erlaubnismodell eingeführt. Grundlage hierfür bildet die Regulierung der Sportwetten im Rahmen der bisherigen Experimentierklausel. Nach § 21 a Abs. 2 GlüStV 2021 sind der stationäre Vertrieb und die Vermittlung von Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungsstellen verboten. Hiervon abweichend können die Länder nach § 29 Abs. 6 GlüStV 2021 zulassen, dass Ergebnisswetten (ohne Live-Wetten) bis zum 30. Juni 2024 auch in Annahmestellen, die in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 GlüStV 2021 eingegliedert sind, vermittelt werden.

Hinsichtlich des gewerblichen Spiels in Spielhallen behält der Glücksspielstaatsvertrag 2021 die bisherigen Regelungen zum Mindestabstandsgebot zwischen Spielhallen und zum Verbot von Mehrfachkonzessionen bei. Eine Übergangsregelung in

§ 29 Abs. 4 GlüStV 2021 eröffnet allerdings die Möglichkeit, von dem Verbot von Mehrfachkonzessionen befristete Ausnahmen zuzulassen.

Aus Gründen des Spielerschutzes sieht der Glücksspielstaatsvertrag 2021 beschränkende Maßnahmen vor, die die mit der Spielteilnahme verbundenen Gefahren des Glücksspiels reduzieren und einen Anstieg der Zahl der problematischen oder pathologischen Spielerinnen und Spieler verhindern sollen. Hierzu gehört z. B. die Einrichtung eines anbieter- und spielformübergreifenden Spielersperrsystems (§ 8 GlüStV 2021). Nach bisheriger Rechtslage wird vom Land Hessen ein übergreifendes Spielersperrsystem unterhalten, das jedoch nur für Spielbanken sowie für Veranstalter und Vermittler von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential verpflichtend ist. Künftig wird ein anbieter- und spielformübergreifendes Spielersperrsystem errichtet, das grundsätzlich alle öffentlichen Glücksspiele – auch das gewerbliche Spiel in Spielhallen und Gaststätten – erfasst. Ausgenommen sind lediglich Lotterien, die nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden und Gewinnsparlotterien, da deren Suchtpotenzial gering ist. Ausgenommen sind außerdem bestimmte Pferdewetten.

### **B. Lösung**

Die Regelungen des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG) vom 22. Juni 2012 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 333), BS Anhang I 154, werden an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 angepasst. Zudem wird von den Öffnungsklauseln in Bezug auf die Vermittlung von Sportwetten in Annahmestellen sowie die Möglichkeit, befristete Ausnahmen von dem Verbot von Mehrfachkonzessionen zuzulassen, Gebrauch gemacht.

Die nach Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erforderliche Zustimmung des Landtags zu dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 wird in einem eigenen Gesetzesvorhaben herbeigeführt.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Mit der Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 entstehen zusätzliche Kosten für das Land Rheinland-Pfalz.

Die Mehrkosten resultieren insbesondere aus der Errichtung und dem Betrieb einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Sachsen-Anhalt (Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder). Träger der Anstalt sind die Länder. Die Trägerländer verpflichten sich nach § 27 c Abs. 2 GlüStV 2021 gegenseitig, eine angemessene Finanzierung der Anstalt sicherzustellen, um eine reibungslose Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zu gewährleisten. Die auf das Land Rheinland-Pfalz nach dem Königsteiner Schlüssel bis zum 31. Dezember 2021 entfallenden Kosten für den Aufbau und den Betrieb der Anstalt belaufen sich nach vorläufiger Schätzung auf rund 436 500 Euro. In den Folgejahren bestimmen sich die Kosten nach dem vom Verwaltungsrat der Anstalt einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplan (§ 27 h Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 6 Satz 1 GlüStV 2021). Die Trägerländer stellen jährlich die nach dem bestätigten Wirtschaftsplan vorgesehenen finanziellen Mittel anteilig, entsprechend dem für die Anstalt modifizierten Königsteiner Schlüssel, bereit (§ 27 c Abs. 3 GlüStV 2021).

Nach § 27 p Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 und 3 GlüStV 2021 werden der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2022 neue Aufgaben übertragen. Hierdurch entstehen zusätzliche Kosten, von denen das Land Rheinland-Pfalz für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2021 anteilig 104.160 Euro und für das Jahr 2022 215 952 Euro zu tragen hat. Ab dem 1. Januar 2023 sollen diese Aufgaben von der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder wahrgenommen werden.

Zusätzliche Kosten können ferner dadurch entstehen, dass die Länder gemäß § 11 GlüStV 2021 aufgefordert sind, Maßnahmen der Suchtprävention, entsprechende Beratungsangebote sowie die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicherzustellen. Die bislang hierfür nach § 2 Abs. 1 und 2 LGlüG zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von bis

zu einer Million Euro pro Jahr werden nicht ausreichen, um insbesondere die gebotenen Forschungsprojekte zu finanzieren. Die Höhe der hierdurch veranlassten Mehrkosten beläuft sich auf 200 000 Euro pro Jahr. Die insoweit erforderlichen Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Mehrkosten für das Land Rheinland-Pfalz werden schließlich durch die Einbeziehung der Gaststätten mit Geldspielgeräten in das anbieter- und spielformübergreifende Spielersperrsystem entstehen. Die Einhaltung der Verpflichtung zur Teilnahme am Spielersperrsystem bedarf regelmäßiger Kontrollen. Damit die für die Aufsicht zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die gebotenen Vor-Ort-Kontrollen durchführen kann, sind ein zusätzliches Team des Vollzugsdienstes – bestehend aus zwei Personen des zweiten Einsteigsamtes – sowie ein zusätzliches Dienst-Kraftfahrzeug erforderlich. Die hiermit verbundenen Personal- und Sachkosten werden durch die Gebühreneinnahmen (aktuell 200 Euro pro Kontrolle) weitgehend gedeckt.

Für die Erteilung der mit Wirkung für alle Länder erteilten Erlaubnisse (z. B. für die Veranstaltung von Sportwetten, Online-Poker und virtuellen Automaten Spielen) sowie für Anordnungen der Glücksspielaufsicht werden nach § 9 a Abs. 4 GlüStV 2021 Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Entsprechend dem Landesanteil nach dem Königsteiner Schlüssel werden dem Land somit auch finanzielle Mittel zufließen, deren Höhe derzeit nicht bezifferbar ist.

## Landesgesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Landesglücksspielgesetz vom 22. Juni 2012 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 333), BS Anhang I 154, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Glücksspielstaatsvertrages – GlüStV – vom 15. Dezember 2011“ durch die Worte „Glücksspielstaatsvertrages 2021 – GlüStV 2021 – vom 29. Oktober 2020“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Worte „einer Million“ durch die Zahl „1 200 000“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Veranstalter und Vermittler öffentlicher Glücksspiele, Spielbanken, Spielhallen und Gaststätten, in denen Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden, sowie Veranstalter und Vermittler von Pferdewetten sind auf Verlangen des für die Suchtkrankenhilfe zuständigen Ministeriums verpflichtet, Kundendaten in anonymisierter Form zu Forschungszwecken zur Verfügung zu stellen.“
2. § 3 wird gestrichen.
3. Der bisherige § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „soweit nicht § 4 a Abs. 1 Satz 1 GlüStV Anwendung findet,“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Land kann folgende öffentliche Glücksspiele veranstalten:

    1. Zahlenlotterien,
    2. Losbrieflotterien und
    3. Endziffernlotterien.“
4. Der bisherige § 4 a wird § 4.

5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Einleitung werden die Worte „für das Veranstalten und Vermitteln von Lotterien und Sportwetten“ durch die Worte „nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021“ ersetzt.
    - bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Teilnahme am spielformübergreifenden, bundesweiten Spielersperrsystem nach den §§ 8 bis 8 b und 23 GlüStV 2021 sowie der Ausschluss gesperrter Spieler sichergestellt sind und“.
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Worte „sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten und Pferdewetten“ und die Worte „abweichend von § 4 Abs. 4 GlüStV“ gestrichen sowie die Verweisung „Absätzen 1 und 3“ durch die Verweisung „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
  - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und es wird folgender Satz angefügt:

„In der Erlaubnis zum Veranstalten von Lotterien, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, sollen Vorgaben zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Spieler getroffen werden.“
6. § 5 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Nummer 1 wird das Wort „und“ gestrichen.
    - bb) In der Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach dem Komma das Wort „und“ eingefügt.
    - cc) Nach der Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. seine und die Zuverlässigkeit des Schulungspersonals nachzuweisen.“
  - b) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Tätigkeit“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
  - c) Nach Absatz 5 wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) Am Ende der umfassenden Schulung und der Wiederholungsschulung findet eine schriftliche Lernzielkontrolle in deutscher Sprache statt. Die Lernzielkontrolle gilt als bestanden, wenn die erbrachten Leistungen mindestens als ausreichend bewertet werden. Zur näheren Ausgestaltung der Lernzielkontrolle kann die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im Anerkennungsverfahren nach Absatz 3 Satz 3 Vorgaben erlassen. Ein Schulungsnachweis darf nur erteilt werden, wenn die Lernzielkontrolle bestanden wurde. Im Falle des Nichtbestehens darf die Lernzielkontrolle nach jeweils erneuter Teilnahme an der Schulung beliebig oft wiederholt werden.“

- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 5 wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:
- „(6) Die Vermittlung von Ergebniswetten (§ 21 Abs. 1 GlüStV 2021) ist abweichend von § 21 a Abs. 2 GlüStV 2021 bis zum 30. Juni 2024 in Annahmestellen, die in die Vertriebsorganisation eines Veranstalters nach § 10 Abs. 2 GlüStV 2021 eingegliedert sind, zulässig. Wetten während des laufenden Sportereignisses gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 GlüStV 2021 sind in einer Annahmestelle unzulässig.“
- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:
- „(7) Annahmestellen, die Sportwetten vermitteln, sind verpflichtet, vor der ersten Wettabgabe während eines Aufenthalts in der Annahmestelle einen Abgleich mit der Sperrdatei durchzuführen. Spielwillige Personen sind durch Kontrolle eines amtlichen Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle zu identifizieren. Die Annahme von Sportwetten und Lotterien, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, ohne Abgleich des Spielers mit der Sperrdatei ist unzulässig.“
8. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7  
Wettvermittlungsstellen**

- (1) Wettvermittlungsstellen sind in die Vertriebsorganisation von Sportwettveranstaltern eingegliederte Vertriebsstellen entweder des Wettveranstalters oder von Vermittlern, die Wettverträge ausschließlich im Auftrag eines Wettveranstalters vermitteln, und in denen Sportwetten als Hauptgeschäft vermittelt werden. Minderjährigen ist der Zutritt zu einer Wettvermittlungsstelle nicht gestattet; dies ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- (2) Wettvermittlungsstellen sind so zu gestalten, dass sie von außen einsehbar sind, sofern dies nach den baulichen Gegebenheiten möglich ist.
- (3) In einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank oder eine Spielhalle befindet, oder in einer Gaststätte (Schankwirtschaft oder Speisewirtschaft), in der Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden, dürfen Sportwetten nicht vermittelt werden. § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 gilt für Wettvermittlungsstellen entsprechend.
- (4) Eine Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle darf nur erteilt werden, wenn die Wettvermittlungsstelle einen Mindestabstand von 250 Metern Luftlinie zu einer anderen Wettvermittlungsstelle oder einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, die überwiegend von Minderjährigen besucht wird, nicht unterschreitet. Die zuständige Behörde kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls Ausnahmen von dem nach Satz 1 festgesetzten Mindestabstand zulassen.

(5) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle kann nur von dem Veranstalter gestellt werden.

(6) Für Vermittler von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen gilt § 6 Abs. 7 entsprechend.“

9. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „und Sportwetten“ gestrichen.

10. § 9 wird gestrichen.

11. Der bisherige § 10 wird § 9.

12. Der bisherige § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Nachweise über die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Leitung der Spielhalle vorgesehenen Personen vorliegen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) In Gebieten, die vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen, kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 eine glücksspielrechtliche Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle erteilt werden, wenn

1. die Spielhalle durch geeignete Unterlagen nachweist, dass sie die in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt,

2. der Betreiber der Spielhalle über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis nach § 11 a verfügt und

3. ein Mindestabstand von 200 Metern Luftlinie zwischen den Spielhallen nicht unterschritten wird.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

d) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 angefügt:

„(5) § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

13. Der bisherige § 11 a wird § 11 und erhält folgende Fassung:

#### „§ 11

#### Mehrfachkonzessionierte Spielhallen

(1) Auf gemeinsamen Antrag der Betreiber der in einem baulichen Verbund stehenden Spielhallen kann die zuständige Erlaubnisbehörde mit Zustimmung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 für am 1. Januar 2020 bestehende Spielhallen, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen stehen, für bis zu drei Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex eine glücksspielrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 erteilen, wenn

1. die Spielhallen von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zertifiziert worden sind und

2. die Betreiber der Spielhallen über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis nach § 11 a verfügen.

(2) Das Zertifikat nach Absatz 1 Nr. 1 wird nur auf Antrag des Betreibers einer Spielhalle erteilt. Vor der Erteilung des Zertifikats ist im Rahmen einer Kontrolle insbesondere zu überprüfen, ob die Spielhalle

1. die Einhaltung der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV 2021 und § 11 b Abs. 4 Satz 1 und 2,
2. die Anforderungen an den Ausschluss des Personals von dem angebotenen Glücksspiel sowie an die umsatzunabhängige Vergütung nach § 5 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3,
3. die Anforderungen an die Schulung nach § 5 a Abs. 2,
4. die Anforderungen an die Aufklärung nach § 7 GlüStV 2021,
5. den Ausschluss minderjähriger und gesperrter Spieler nach § 11 b Abs. 2,
6. die Anforderungen an die Information über die Möglichkeit einer Selbstsperrung nach § 11 b Abs. 3,
7. das Abstandsgebot zu Geräten, mit deren Hilfe sich Spieler Bargeld beschaffen können, nach § 11 b Abs. 5 Satz 1 und
8. die Einhaltung der Sperrzeit und Feiertagsruhe nach § 11 d

sicherstellt. Werden im Rahmen der Kontrolle schwerwiegende Verstöße gegen die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 oder dieses Gesetz festgestellt, darf das Zertifikat nicht erteilt werden.

(3) Das Zertifikat darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass

1. der Zutritt zu der Spielhalle erst ab 21 Jahren gestattet ist,
2. für jede erlaubte Spielhalle mindestens eine Person als Aufsicht vor Ort vorgesehen ist und
3. das Aufsichtspersonal abweichend von § 5 a Abs. 5 Satz 4 mindestens im Abstand von zwei Jahren eine Wiederholungsschulung erhält.

Die Zertifizierung der Spielhallen ist jeweils nach Ablauf von zwei Jahren zu wiederholen. Satz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Die Erlaubnis ist widerruflich zu erteilen und zu befristen. Die Befristung darf eine Dauer von zehn Jahren nicht überschreiten. Eine Verlängerung der Erlaubnis über die Dauer von zehn Jahren hinaus ist nicht zulässig.“

14. Nach § 11 wird folgender neue § 11 a eingefügt:

„§ 11 a  
Sachkundenachweis des Betreibers  
einer mehrfachkonzessionierten Spielhalle

(1) Der nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 erforderliche Sachkundenachweis wird durch die anerkannten Schulungsanbieter im Sinne des § 5 a Abs. 3 Satz 1 erteilt.

(2) Der Sachkundenachweis setzt eine Unterrichtung voraus. Die Unterrichtung umfasst insbesondere die landes- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Spieler- und Jugendschutz.



(3) Die Unterrichtung umfasst mindestens acht Unterrichtsstunden. Mindestens vier Unterrichtsstunden erfolgen mündlich in Form eines Präsenzunterrichts; im Übrigen dürfen auch alternative Lehrmethoden zur Anwendung kommen. Die Unterrichtung kann im Rahmen der umfassenden Schulung nach § 5 a Abs. 5 Satz 2 erfolgen.

(4) § 5 a Abs. 6 gilt entsprechend. Der Schulungsanbieter stellt einen Sachkundenachweis aus, wenn die Person die Lernzielkontrolle bestanden hat.“

15. § 11 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 5 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 bis 6“ durch die Verweisung „§ 5 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 bis 7“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 11 c)“ durch den Klammerzusatz „(§ 23 GlüStV 2021)“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 wird der Verweis „§ 1 Abs. 2 und sonstige Dienste nach § 1 Abs. 10 Nr. 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506)“ durch den Verweis „§ 1 Abs. 1 Satz 2 und sonstige Dienste nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446)“ ersetzt.

16. § 11 c erhält folgende Fassung:

**„§ 11 c  
Überführung des Datenbestandes  
des landesweiten Sperrsystems für Spielhallen  
in das spielformübergreifende,  
bundesweite Sperrsystem**

Der Datenbestand des Sperrsystems für Spielhallen nach § 11 c in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 geltenden Fassung wird in das spielformübergreifende, bundesweite Spielersperrsystem nach § 23 GlüStV 2021 überführt.“

17. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 5 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 bis 6“ durch die Verweisung „§ 5 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 bis 7“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Betreiber einer Gaststätte, soweit in der Gaststätte Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden, ist verpflichtet, vor der ersten Spielteilnahme während eines Aufenthalts in der Gaststätte einen Abgleich mit der Sperrdatei durchzuführen. Spielwillige Personen sind durch Kontrolle eines amtlichen Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle zu identifizieren. Die Spielteilnahme ohne Abgleich des Spielers mit der Sperrdatei ist unzulässig. § 11 b Abs. 3 gilt entsprechend. Satz 1 bis 3 gelten für den Betreiber einer Pferdewettvermittlungsstelle entsprechend, sofern die Wettabgabe nicht auf einer Rennbahn auf Pferderennen erfolgt, die auf dieser Rennbahn stattfinden.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.  
18. Nach § 12 wird folgender neue § 12 a eingefügt:

**„§ 12 a  
Anzeigepflicht**

Wer gewerbsmäßig Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in einer Gaststätte (Schankwirtschaft oder Speisewirtschaft) aufstellt, ist verpflichtet, den Aufstellungsort unverzüglich bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion anzuzeigen.“

19. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Dazu können geeignete Urkunden hergestellt, beschafft und verwendet sowie erforderliche Eintragungen in Register, Bücher oder Dateien vorgenommen werden.“
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Nummer 3 wird nach dem Komma das Wort „und“ gestrichen.
- bb) In der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach dem Komma das Wort „und“ eingefügt.
- cc) Nach der Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021, dieses Gesetzes oder die in der Erlaubnis enthaltenen Bestimmungen eine zeitlich befristete Schließung des Betriebs anordnen.“
- c) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender neue Satz 3 eingefügt:
- „Die Beweiskraft des Testkauf- oder Testspielprotokolls ist von der eigenen Wahrnehmung der zuständigen Behörden unabhängig.“
20. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:
- „(2) Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 GlüStV 2021 zur Veranstaltung von Lotterien sowie den Eigenvertrieb von Lotterien im Internet und aller damit zusammenhängenden Entscheidungen und Aufsichtsmaßnahmen ist das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium zuständig.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und in Satz 2 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 1 Satz 4 GlüStV“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 1 a Satz 1 GlüStV 2021“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 7 wird gestrichen.

21. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 GlüStV 2021 seinen Aufklärungspflichten nicht nachkommt,
2. einer vollziehbaren Anordnung der zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 GlüStV 2021 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 21 a Abs. 2 GlüStV 2021 Sportwetten in anderen Stellen als in Wettvermittlungsstellen vermittelt,
4. zu einem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Satz 1 wesentliche Tatsachen wahrheitswidrig vorträgt oder verschweigt,
5. gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 4 verstößt,
6. entgegen § 5 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder § 11 b Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder § 12 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 nicht sicherstellt, dass das Personal von dem angebotenen Glücksspiel ausgeschlossen ist oder die Vergütung des Personals nicht in Abhängigkeit vom Umsatz berechnet wird,
7. entgegen § 5 a Abs. 5 Satz 1 oder § 11 b Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 a Abs. 5 Satz 1 oder § 12 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 a Abs. 5 Satz 1 nicht sicherstellt, dass das Aufsichtspersonal vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit mindestens eine Erstschulung zu den in § 5 a Abs. 4 genannten Inhalten erhält,
8. entgegen § 5 a Abs. 5 Satz 2 oder § 11 b Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 a Abs. 5 Satz 2 oder § 12 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 a Abs. 5 Satz 2 nicht sicherstellt, dass das Aufsichtspersonal und deren Vorgesetzte bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit umfassend geschult werden,
9. entgegen § 5 a Abs. 5 Satz 4 oder § 11 b Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 a Abs. 5 Satz 4 oder § 12 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 a Abs. 5 Satz 4 nicht sicherstellt, dass Wiederholungsschulungen durchgeführt werden,
10. entgegen § 5 a Abs. 6 oder § 11 b Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 a Abs. 6 oder § 12 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 a Abs. 6 keine Nachweise über die Schulung des Personals führt oder vor Ort vorhält,
11. entgegen § 5 a Satz 1 ein Gerät öffentlich aufstellt oder zugänglich macht, das darauf ausgerichtet ist, Spielern die selbstständige Teilnahme am Glücksspiel zu ermöglichen,
12. entgegen § 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 in einer Annahmestelle oder Wettvermittlungsstelle Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufstellt oder zugänglich macht,
13. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 Minderjährigen den Zutritt zu einer Wettvermittlungsstelle gestattet,

14. als gewerblicher Spielvermittler entgegen § 8 Abs. 2 Lotterien mittels örtlicher Verkaufsstellen vermittelt,
15. entgegen § 9 Abs. 3 der Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
16. entgegen § 11 b Abs. 2 Satz 1 Minderjährigen oder gesperrten Spielern den Zutritt zu einer Spielhalle gestattet,
17. entgegen § 11 b Abs. 3 oder § 12 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 11 b Abs. 3 nicht sicherstellt, dass durch entsprechendes Informationsmaterial auf die Möglichkeit einer mündlich oder schriftlich zu beantragenden Selbstsperrung hingewiesen wird,
18. entgegen § 11 b Abs. 4 Satz 1 durch die äußere Gestaltung der Spielhalle Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele betreibt oder durch eine besonders auffällige Gestaltung einen zusätzlichen Anreiz für den Spielbetrieb schafft,
19. entgegen § 11 b Abs. 4 Satz 2 Werbung für das Spiel in Spielhallen mittels unzulässiger Werbeanlagen betreibt,
20. entgegen § 11 b Abs. 5 Satz 1 in einer Spielhalle oder bis zu einem Abstand von 50 Metern zu dem Eingangsbereich einer Spielhalle Geräte aufstellt oder zugänglich macht, mit deren Hilfe sich Spieler Bargeld beschaffen können,
21. entgegen § 11 b Abs. 5 Satz 2 Zahlungsdienste nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und sonstige Dienste nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ermöglicht,
22. entgegen § 11 b Abs. 6 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die Ein- und Ausgänge sowie der Kassenbereich der Spielhalle mit optisch-elektronischen Einrichtungen überwacht werden,
23. entgegen § 7 a Abs. 1, § 11 d Abs. 1, § 12 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 d Abs. 1 oder § 12 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 7 a Abs. 1 die Sperrzeit oder Feiertagsruhe nicht beachtet,
24. entgegen § 12 Abs. 2 oder Abs. 5 weitere Glücksspiele vertreibt,
25. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 die Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nicht ausschaltet,
26. entgegen § 12 a den Aufstellungsort nicht unverzüglich bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion anzeigt oder
27. als mit der Zwangsabwicklung nach § 13 Abs. 5 beauftragte Person eine mit dieser Anordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, dürfen unter den Voraussetzungen der §§ 22 Abs. 2, 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.“

22. § 17 erhält folgende Fassung:

**„§ 17  
Übergangsbestimmungen**

(1) Falls zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Spielersperrdatei nach § 23 GlüStV 2021 für Spielhallen noch nicht zur Verfügung steht, bleibt die bislang bestehende Pflicht der Betreiber der Spielhallen zur Teilnahme am landesweiten Sperrsystem nach § 11 c in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 geltenden Fassung unberührt. Das landesweite Sperrsystem wird zentral von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion geführt, bis der Datenbestand in das spielformübergreifende, bundesweite Sperrsystem überführt worden ist.

(2) Falls zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Spielersperrdatei nach § 23 GlüStV 2021 für Gaststätten, soweit in der Gaststätte Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden, und Pferdewettvermittlungstellen noch nicht zur Verfügung steht, sind diese bis zur Aufnahme des Betriebs von der Teilnahme am spielformübergreifenden, bundesweiten Spielersperrsystem nach den §§ 8 bis 8 b und 23 GlüStV 2021 befreit.

(3) Die bis zum 30. Juni 2021 befristeten Erlaubnisse von Bestandsspielhallen im Sinne des § 11 a Abs. 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 geltenden Fassung gelten bis zur Erteilung einer neuen Erlaubnis nach § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1 oder bis zur Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis fort, sofern der Betreiber der Spielhalle bis zum 31. Juli 2021 einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 2 oder § 11 Abs. 1 bei der nach § 15 Abs. 2 Satz 1 zuständigen Behörde stellt. Soweit mehrere Spielhallen, zwischen denen der Mindestabstand nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 nicht eingehalten wird, um eine Erlaubnis konkurrieren, kann diese nur dem Betreiber der länger bestehenden Spielhalle erteilt werden, sofern die Erlaubnisvoraussetzungen im Übrigen erfüllt sind. Bei gleich lang bestehenden Spielhallen ist eine Auswahlentscheidung unter Abwägung der Gesamtumstände zu treffen.“

23. Es werden folgende Bezeichnungen ersetzt:

- a) Die Bezeichnung „GlüStV“ in
- aa) § 3 Abs. 1 Satz 1,
  - bb) § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 Buchst. a bis d, Nr. 4 und 6,
  - cc) § 5 Abs. 2,
  - dd) § 5 Abs. 3,
  - ee) § 5 Abs. 4,
  - ff) § 6 Abs. 2 Satz 1,
  - gg) § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3,
  - hh) § 9 Abs. 2,
  - ii) § 10 Abs. 1 Satz 1 in der Einleitung,
  - jj) § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a bis d,
  - kk) § 13 Abs. 3 Satz 3,
  - ll) § 15 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4,
  - mm) § 15 Abs. 3

durch die Bezeichnung „GlüStV 2021“.

b) Die Bezeichnung „Glücksspielstaatsvertrages“ in:

- aa) § 13 Abs. 1 Satz 1,
- bb) § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4,
- cc) § 13 Abs. 4 Satz 1

durch die Bezeichnung „Glücksspielstaatsvertrages 2021“.

c) Die Bezeichnung „Glücksspielstaatsvertrag“ in:

- aa) § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr.1,
- bb) § 15 Abs. 4

durch die Bezeichnung „Glücksspielstaatsvertrag 2021“.

#### **Artikel 2**

Die Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung vom 18. Mai 2016 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Anordnung vom 11. Juni 2019 (GVBl. S. 234), BS 1103-4, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 18 werden die Worte „das Lotteriewesen, soweit nicht die Zuständigkeit des Ministeriums der Finanzen gegeben ist,“ gestrichen.
2. In § 4 Nr. 18 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1“ ersetzt.

#### **Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

I.

Der Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) in der Fassung vom 15. Dezember 2011 (GVBl. 2012 S. 166, BS Anhang I 154), der durch Artikel 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages neu gefasst wurde und aktuell in der seit dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages Anwendung findet, ist bis zum 30. Juni 2021 befristet. Aus diesem Grund ist eine Anschlussregulierung erforderlich.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben den Staatsvertrag zur Neu-regulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) im Umlaufverfahren vom 23. bis zum 29. Oktober 2020 unterzeichnet. Der neue Staats-vertrag soll weiterhin einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Glücksspielregulierung der Länder darstellen und insbesondere für länderübergreifende Angebote einheitliche Schutz-standards schaffen. Er hält an den bisherigen in § 1 normierten Zielen des Glücksspielstaats-vertrages fest und sieht in Abhängigkeit von den Gefahren des jeweiligen Glücksspiels jeweils differenzierte Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele vor.

Kernziel der Glücksspielregulierung bleibt die Unterbindung unerlaubter Glücksspielangebote, die für die Spielerinnen und Spieler mit zusätzlichen und nicht übersehbaren Gefahren ver-bunden sind. Daher werden die Vollzugsmöglichkeiten gegenüber unerlaubten Angeboten mit dem neuen Staatsvertrag verbessert und die Glücksspielaufsichten gestärkt. Ein zentraler Baustein in diesem Zusammenhang ist die Zentralisierung der Zuständigkeiten für den Vollzug insbesondere gegenüber Anbietern unerlaubter Glücksspiele im Internet mit Sitz im Ausland. So soll eine von den Ländern getragene zentrale Behörde mit Sitz in Sachsen-Anhalt geschaf-fen werden. Sie wird in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet und für Vollzugsmaßnahmen gegen illegale Angebote im Internet, für die Erteilung länderübergreifen-der Erlaubnisse und die Überwachung der von ihr erlaubten Anbieter zuständig sein. Daneben sieht der Staatsvertrag erweiterte Ermittlungs- und Eingriffsmöglichkeiten der Glücksspielauf-sichtsbehörden vor.

Um die Ziele des Staatsvertrages künftig besser zu erreichen, wird das bislang bestehende Verbot für Online-Casinospiele, virtuelle Automaten Spiele und Online-Poker gelockert. So wird für die Veranstaltung solcher Spiele ein Erlaubnismodell eingeführt, das ein inhaltlich begrenz-tes Angebot dieser Spielformen ermöglicht. Damit soll der in diesen Bereichen bestehende Schwarzmarkt zurückgedrängt und die bestehende Nachfrage nach diesen Angeboten in le-gale und kontrollierte Bahnen kanalisiert werden.

Für Sportwetten wird ein dauerhaftes Erlaubnismodell eingeführt. Grundlage hierfür bildet die Regulierung der Sportwetten im Rahmen der bisherigen Experimentierklausel. Nach § 21 a Abs. 2 GlüStV 2021 sind der stationäre Vertrieb und die Vermittlung von Sportwetten außer-halb von Wettvermittlungsstellen verboten. Hiervon abweichend können die Länder nach § 29 Abs. 6 GlüStV 2021 zulassen, dass Ergebnisswetten (ohne Live-Wetten) bis zum 30. Juni 2024 auch in Annahmestellen, die in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 GlüStV 2021 eingegliedert sind, vermittelt werden.

Hinsichtlich des gewerblichen Spiels in Spielhallen behält der Glücksspielstaatsvertrag 2021 die bisherigen Regelungen zum Mindestabstandsgebot zwischen Spielhallen und zum Verbot von Mehrfachkonzessionen bei. Eine Übergangsregelung in § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 eröffnet allerdings die Möglichkeit, von dem Verbot von Mehrfachkonzessionen befristete Ausnahmen zuzulassen.

Aus Gründen des Spielerschutzes sind gleichzeitig beschränkende Maßnahmen vorgesehen, die die mit der Spielteilnahme verbundenen Gefahren des Glücksspiels reduzieren und einen Anstieg der Zahl der problematischen oder pathologischen Spielerinnen und Spieler verhindern sollen. Hierzu gehört z. B. die Einrichtung eines anbieter- und spielformübergreifenden Spielersperrsystems (§ 8 GlüStV 2021). Nach bisheriger Rechtslage wird vom Land Hessen ein übergreifendes Spielersperrsystem unterhalten, das jedoch nur für Spielbanken sowie für Veranstalter und Vermittler von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential verpflichtend ist. Künftig wird ein anbieter- und spielformübergreifendes Spielersperrsystem errichtet, das grundsätzlich alle öffentlichen Glücksspiele – auch das gewerbliche Spiel in Spielhallen und Gaststätten – erfasst. Ausgenommen sind lediglich Lotterien, die nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden und Gewinnspalotterien, da deren Suchtpotential gering ist. Ausgenommen sind außerdem bestimmte Pferdewetten.

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 soll am 1. Juli 2021 in Kraft treten. Die nach Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erforderliche Zustimmung des Landtags zu dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 wird durch ein eigenes Gesetzgebungsverfahren herbeigeführt. Mit diesem Gesetz sollen die Regelungen des Landesglücksspielgesetzes vom 22. Juni 2012 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 333), BS Anhang I 154, an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 angepasst werden. Ferner soll von den Öffnungsklauseln in Bezug auf die Vermittlung von Sportwetten in Annahmestellen sowie die Möglichkeit, befristete Ausnahmen von dem Verbot von Mehrfachkonzessionen zuzulassen, Gebrauch gemacht werden. Die Regelungen zu den Mindestabstandsgeboten für Wettvermittlungsstellen und Spielhallen werden überarbeitet. Darüber hinaus ergibt sich aus den Erfahrungen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion beim Vollzug ihrer Aufsichtszuständigkeit Änderungsbedarf. Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf neben redaktionellen Anpassungen folgende wesentliche Änderungen vor:

1. Der bislang zur Finanzierung der Beratungsstellen für Glücksspielsucht und Forschungsprojekte zur Verfügung stehende Betrag von bis zu einer Million Euro wird auf bis zu 1.200.000 Euro pro Jahr erhöht (§ 2 Abs. 3 LGlüG).
2. Die Anerkennung eines Schulungsanbieters durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nach § 5 a Abs. 3 Satz 3 LGlüG setzt voraus, dass dieser seine Zuverlässigkeit sowie die Zuverlässigkeit des Schulungspersonals nachgewiesen hat (§ 5 a Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 LGlüG).
3. Für die umfassende Schulung des Aufsichtspersonals von Veranstaltern und Vermittlern öffentlicher Glücksspiele wird eine schriftliche Lernzielkontrolle in deutscher Sprache eingeführt, deren Bestehen Voraussetzung für die Erteilung eines Schulungsnachweises ist (§ 5 a Abs. 6 LGlüG).
4. Bis zum 30. Juni 2024 wird die Vermittlung von Sportwetten (ohne Live-Wetten) in Annahmestellen erlaubt (§ 6 Abs. 6 LGlüG).
5. Die Regelung zu den Wettvermittlungsstellen wird neu gefasst und an die Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages 2021 angepasst. Die bisherige landesweite Begrenzung der Zahl der Wettvermittlungsstellen auf 400 wird gestrichen (§ 7 LGlüG).



6. Eine glücksspielrechtliche Erlaubnis für den Betrieb einer Spielhalle darf nur erteilt werden, wenn Nachweise über die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Leitung der Spielhalle vorgesehenen Personen vorliegen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 LGLüG).
7. In Gewerbegebieten dürfen Spielhallen unter bestimmten Voraussetzungen auch dann erlaubt werden, wenn sie die in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LGLüG festgelegten Mindestabstände unterschreiten (§ 10 Abs. 2 LGLüG).
8. Es wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen für bis zu drei Spielhallen, die am 1. Januar 2020 bestanden haben und in einem baulichen Verbund stehen (mehrfachkonzessionierte Spielhallen), Erlaubnisse erteilt werden dürfen (§ 11 LGLüG).
9. Im neu gefassten § 11 a LGLüG werden die Anforderungen an den Sachkundenachweis des Betreibers einer mehrfachkonzessionierten Spielhalle geregelt.
10. Es wird eine Regelung zur Überführung des Datenbestandes des landesweiten Sperrsystems für Spielhallen in das spielformübergreifende, bundesweite Sperrsystem geschaffen (§ 11 c LGLüG).
11. In § 12 Abs. 3 LGLüG wird die Verpflichtung der Betreiber von Gaststätten mit Geldspielgeräten und bestimmter Pferdewettvermittlungsstellen zur Teilnahme am Spielersperrsystem normiert.
12. In § 12 a LGLüG wird eine Anzeigepflicht für die Aufsteller von Geldspielgeräten in Gaststätten eingeführt.
13. Die Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 16 LGLüG werden überarbeitet.
14. § 17 LGLüG enthält Übergangsbestimmungen für den Fall, dass das spielformübergreifende, bundesweite Spielersperrsystem für Spielhallen, Gaststätten und Pferdewettvermittlungsstellen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht zur Verfügung steht. Ferner wird eine Übergangsregelung für diejenigen Bestandsspielhallen nach § 11 a Abs. 1 Satz 1 LGLüG a. F. geschaffen, deren Erlaubnisse bis zum 30. Juni 2021 befristet sind.

## II.

Mit der Umsetzung des Glücksspielstaatvertrages 2021 entstehen zusätzliche Kosten für das Land Rheinland-Pfalz.

Die Mehrkosten resultieren insbesondere aus der Errichtung und dem Betrieb einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Sachsen-Anhalt (Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder). Träger der Anstalt sind die Länder. Die Trägerländer verpflichten sich nach § 27 c Abs. 2 GlüStV 2021 gegenseitig, eine angemessene Finanzierung der Anstalt sicherzustellen, um eine reibungslose Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zu gewährleisten.

Nach Errichtung der Anstalt erfolgt die Finanzierung auf der Grundlage des vom Verwaltungsrat einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans (§ 27 h Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 6 Satz 1 GlüStV 2021). Die Trägerländer stellen jährlich die nach dem bestätigten Wirtschaftsplan vorgesehenen finanziellen Mittel anteilig, entsprechend dem für die Anstalt modifizierten Königsteiner Schlüssel, bereit (§ 27 c Abs. 3 GlüStV 2021). Die Finanzierungsbeiträge der Länder entsprechen dem jeweils aktuellen, d. h. im Jahr des Beschlusses über den Wirtschaftsplan gültigen Königsteiner Schlüssel. Solange der Staatsvertrag zwischen allen 16 Ländern besteht, entspricht der modifizierte Königsteiner Schlüssel dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Königsteiner Schlüssel. Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Länder werden die Anteile der nicht beteiligten Länder entsprechend dem Königsteiner Schlüssel von den verbleibenden Ländern übernommen.

Anlässlich der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 12. März 2020 haben die Länder dem Sitzland ihre finanzielle und sonstige Unterstützung beim Aufbau der Anstalt zugesagt (TOP 4 „Glücksspiel“). Die geschätzten Kosten während der Aufbauphase bis zur Gründung der Anstalt belaufen sich für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 voraussichtlich auf 6.093.346 Euro. Davon entfallen 991.500 Euro auf den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 und 5.101.746 Euro auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2021. Die vorgenannten Kosten beinhalten insbesondere die Kosten der Softwareentwicklung (Limitdatei, Aktivitätsdatei und Safe-Server). Für den zu entwickelnden Safe-Server sollen, soweit möglich, auch Erkenntnisse des schleswig-holsteinischen GLAS-Systems und des hessischen ARGUS-Systems genutzt werden. Die Nutzung von Erkenntnissen des schleswig-holsteinischen GLAS-Systems steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Länder zwei Drittel der noch nicht refinanzierten Entwicklungs- und Herstellungskosten in Höhe von rund 1.560.000 Euro übernehmen. Der von den Ländern insoweit zu finanzierende Betrag beläuft sich danach auf 1.039.746,67 Euro.

Nach § 27 c Abs. 4 GlüStV 2021 erhält die Anstalt für das Geschäftsjahr 2021 eine Anfangsfinanzierung in Höhe von 3 Millionen Euro, die von den Trägerländern nach dem für die Anstalt modifizierten Königsteiner Schlüssel getragen werden und der Anstalt bis zum 30. September 2021 zur Verfügung zu stellen sind. Dies berücksichtigt, dass für das erste Wirtschaftsjahr 2021 noch kein Wirtschaftsplan erstellt werden kann. Ab dem Geschäftsjahr 2022 erfolgt die Finanzierung der Anstalt auf der Grundlage des vom Verwaltungsrat einstimmig zu beschließenden Wirtschaftsplans. Die Einzelheiten der Finanzierung werden gemäß § 27 c Abs. 6 GlüStV 2021 in einem Verwaltungsabkommen geregelt.

Zusammenfassend ist danach von folgenden Kosten für den Aufbau und den Betrieb der Anstalt bis zum 31. Dezember 2021 auszugehen:

<b>Kostenanlass</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>Kosten</b>
Aufbauphase bis zur Gründung der Anstalt	1. Juli bis 31. Dezember 2020	991.500 Euro
	1. Januar bis 30. Juni 2021	4.062.000 Euro
Nutzung des schleswig-holsteinischen Safe-Servers	1. Januar bis 30. Juni 2021	1.039.746 Euro
Anfangsfinanzierung	1. Juli bis 31. Dezember 2021	3.000.000 Euro
<b>Gesamt 2020</b>	1. Juli bis 31. Dezember 2020	<b>991.500 Euro</b>
		Anteil Rheinland-Pfalz nach dem Königsteiner Schlüssel (4,8 %): 47.592 Euro
<b>Gesamt 2021</b>	1. Januar bis 31. Dezember 2021	<b>8.101.746 Euro</b>
		Anteil Rheinland-Pfalz nach dem Königsteiner Schlüssel (4,8 %): 388.884 Euro
<b>Anteil Rheinland-Pfalz nach dem Königsteiner Schlüssel insgesamt</b>	<b>1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021</b>	<b>436.476 Euro</b>

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 sieht vor, dass die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2022 folgende neue Aufgaben übernimmt:

- Führung einer Limitdatei
- Führung der Aktivitätsdatei,
- Safe-Server für Veranstalter von Online-Poker und virtuelles Automatenspiel,
- Erteilung der Erlaubnisse für Online-Poker und virtuelle Automatenspiele einschließlich Aufsicht,
- Rahmenregelung bei der Festsetzung eines abweichenden Höchstbetrags für das Einzahlungslimit von Anbietern von Online-Casinospielen,
- Aufsicht bezüglich unerlaubten Glücksspiels einschließlich Werbung,
- Sperrung unerlaubter Glücksspielangebote (IP-Blocking),
- Führung einer Übersicht zu erlaubten Angeboten (White-List) und
- Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2021 belaufen sich die geschätzten Kosten der Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt auf 2.170.000 Euro. Hiervon hat das Land Rheinland-Pfalz nach dem Königsteiner Schlüssel einen Anteil von **104.160 Euro** zu tragen. Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 wird von Kosten in Höhe von 4.499.000 Euro (Anteil Rheinland-Pfalz nach dem Königsteiner Schlüssel: **215.952 Euro**) ausgegangen.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Anstalt (§ 27 e GlüStV 2021) ist nach derzeitiger Schätzung ein Personalbedarf von 110 Vollzeitäquivalenten einschließlich zweier Vorstände vorgesehen.

Für die Erteilung der mit Wirkung für alle Länder erteilten Erlaubnisse (z. B. für die Veranstaltung von Sportwetten, Online-Poker und virtuellen Automaten Spielen) sowie für Anordnungen der Glücksspielaufsicht werden nach § 9 a Abs. 4 GlüStV 2021 Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostenpflichtig ist gemäß § 6 c Abs. 10 GlüStV 2021 auch der Anschluss und die Nutzung der Limitdatei. Das Gleiche gilt für den Anschluss und die Nutzung der Aktivitätsdatei (§ 6 h Abs. 8 GlüStV 2021). Entsprechend dem Landesanteil nach dem Königsteiner Schlüssel werden dem Land somit auch finanzielle Mittel zufließen, deren Höhe aktuell nicht bezifferbar ist.

Zusätzliche Kosten können ferner dadurch entstehen, dass die Länder gemäß § 11 GlüStV 2021 aufgefordert sind, Maßnahmen der Suchtprävention, entsprechende Beratungsangebote sowie die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicherzustellen. Zwar gewährleistet das Land bereits jetzt nach § 2 Abs. 1 und 2 LGlüG die Finanzierung des Ausbaus und Betriebs eines Netzes von Beratungsstellen für Glücksspielsucht sowie geeigneter Projekte zur Erforschung der Glücksspielsucht. Hierfür stellt das Land gemäß § 2 Abs. 3 LGlüG a. F. einen Betrag von bis zu einer Million Euro pro Jahr zur Verfügung. Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 sieht jedoch eine Erweiterung des Glücksspielmarktes vor, indem künftig auch Online-Casinospiele, Online-Poker und virtuelle Automaten Spiele zulässig sind. Die bislang vorgesehene Summe von bis zu einer Million Euro wird daher nicht ausreichen, um den Beratungs- und Forschungsauftrag aus § 11 GlüStV 2021 umzusetzen. Wie sich aus den Erläuterungen zum Glücksspielstaatsvertrag ergibt, ist der Sicherstellungsauftrag notwendig, um künftig breitere wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Ursachen von Glücksspielsucht, den Möglichkeiten der aktiven Suchtprävention und zur Wirksamkeit der bereits jetzt eingesetzten Schutzmechanismen zu erlangen. Darüber hinaus sollen durch die Länder die Aufklärung der Allgemeinbevölkerung und besonderer Risikogruppen sowie die Beratung von Glücksspielsüchtigen und deren Angehörigen abgesichert werden (S. 93 der Erläuterungen zum Glücksspielstaatsvertrag 2021). Die Höhe der hierdurch veranlassten Mehrkosten beläuft sich auf 200.000 Euro pro Jahr. Die insoweit erforderlichen Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Mehrkosten für das Land Rheinland-Pfalz werden schließlich durch die Einbeziehung der Gaststätten mit Geldspielgeräten in das anbieter- und spielformübergreifende Spielersperrsystem entstehen. Nach § 2 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 8 bis 8 d und 23 GlüStV 2021 sind die Betreiber von Gaststätten, in denen Geldspielgeräte aufgestellt sind, gehalten, an dem Spielersperrsystem teilzunehmen, um gesperrte Spielerinnen und Spieler von der Teilnahme am Spiel auszuschließen. Da offen ist, ob die das Spielersperrsystem für Gaststätten bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Glücksspielstaatsvertrages 2021 am 1. Juli 2021 zur Verfügung stehen wird, sieht § 17 Abs. 2 LGlüG eine Übergangsbestimmung vor, nach der die Gaststätten bis zur Aufnahme des Betriebs des Spielersperrsystems von der Teilnahme befreit sind. Prognostisch ist davon auszugehen, dass die Teilnahme der Gaststätten an dem bundesweiten Sperrsystem erst im Jahr 2022 in den Wirkbetrieb gehen wird. Die Einhaltung der

Verpflichtung zur Teilnahme am Spielersperrsystem bedarf regelmäßiger Kontrollen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Aufsichtsbehörde verfügt für Kontrollen vor Ort aktuell über einen Vollzugsdienst, der sich aus drei Teams mit jeweils zwei Personen zusammensetzt. Diese drei Teams können ab dem Jahr 2022 ca. 700 Gaststätten kontrollieren. Aktuell gibt es ca. 2.250 Gaststätten mit Geldspielgeräten in Rheinland-Pfalz. Ausgehend davon, dass mit der Einführung des Spielersperrsystems für Gaststätten einige Gaststätten auf die Bereithaltung von Geldspielgeräten verzichten werden, ist von ca. 1.900 bis 2.000 Gaststätten auszugehen, die Geldspielgeräte aufstellen und folglich am Spielersperrsystem teilnehmen müssen. Damit die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zumindest die Mehrzahl der Gaststätten einmal pro Jahr kontrollieren kann, sind ein zusätzliches Team des Vollzugsdienstes sowie ein zusätzliches Dienst-Kraftfahrzeug erforderlich. Die hiermit verbundenen Personal- und Sachkosten werden durch die Gebühreneinnahmen (aktuell 200 Euro pro Kontrolle) weitgehend gedeckt.

### III.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Männern und Frauen. Ebenso wenig berührt das Gesetzesvorhaben die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

### IV.

Das Gesetz hat geringe Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand, Arbeitsplätze und Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft. Da das anbieter- und spielformübergreifende Spielersperrsystem künftig auch für Geldspielgeräte in Gaststätten gilt, sind die Betreiber von Gaststätten, soweit sie Geldspielgeräte bereithalten, verpflichtet, am Spielersperrsystem teilzunehmen. Der Anschluss und dessen Nutzung ist für die Veranstalter und Vermittler kostenpflichtig (§ 8 c Satz 1 GlüStV 2021). Die erhobenen Beträge sollen einen kostendeckenden Betrieb des Spielersperrsystems ermöglichen. Die konkrete Höhe der Kosten ist gegenwärtig nicht bezifferbar. Aktuell erhebt das Land Hessen für die Nutzung des Spielersperrsystems OASIS ein von der Anzahl der getätigten Abfragen abhängiges Entgelt. Der Mindestbetrag pro Jahr beträgt 360 Euro. Darüber hinaus werden die Gaststättenbetreiber einen erhöhten Verwaltungsaufwand haben, da sie vor jeder Spielteilnahme einen Abgleich mit der Sperrdatei vornehmen müssen, um festzustellen, ob die Spielerin oder der Spieler gesperrt ist.

Betreiber von Spielhallen, die einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle in einem Gewerbegebiet nach § 10 Abs. 2 LGlüG oder eine mehrfachkonzessionierte Spielhalle nach § 11 Abs. 1 LGlüG stellen, müssen über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis gemäß § 11 a LGlüG verfügen. Relevante Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand, Arbeitsplätze und Wettbewerbsfähigkeit sind hier nicht zu erwarten.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021.

Zu Buchstabe b

Der bislang in § 2 Abs. 3 LGlüG für die Finanzierung der Beratungsstellen für Glücksspielsucht und Forschungsprojekte zur Verfügung gestellte Betrag von bis zu einer Million Euro wird auf bis zu 1.200.000 Euro erhöht. Der bislang zur Verfügung gestellte Betrag von einer Million Euro ist nicht ausreichend, um neben den Beratungsangeboten für Glücksspielsucht auch wissenschaftliche Projekte zur Erforschung der Ursachen von Glücksspielsucht, der Möglichkeiten zur Prävention und Wirksamkeit eingesetzter Schutzmaßnahmen in ausreichendem Umfang zu finanzieren. Solche Forschungsprojekte sind jedoch von entscheidender Bedeutung, um zu dokumentieren, dass das Land die in § 1 GlüStV 2021 genannten Ziele tatsächlich verfolgt.

Zu Buchstabe c

Mit der Neufassung der Vorschrift werden auch die Gaststätten, in denen Geldspielgeräte bereitgehalten werden, verpflichtet, dem für die Suchtkrankenhilfe zuständigen Ministerium Kundendaten in anonymisierter Form zu Forschungszwecken zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 2 (§ 3 a. F.)

§ 3 LGlüG wird gestrichen. Die Vorschrift regelte das übergreifende Sperrsystem nach den bisherigen §§ 8 und 23 GlüStV, wonach Spielbanken sowie Veranstalter und Vermittler von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential zur Teilnahme am Spielersperrsystem verpflichtet sind. Hiervon nicht erfasst sind z. B. die Betreiber von Spielhallen und Gaststätten, in denen Geldspielgeräte aufgestellt sind. Künftig wird gemäß §§ 8 bis 8 d, 23 GlüStV 2021 ein anbieter- und spielformübergreifendes Spielersperrsystem errichtet, das grundsätzlich für alle öffentlichen Glücksspiele gilt. Gesperrte Spielerinnen und Spieler sind daher grundsätzlich von der Teilnahme an allen öffentlichen Glücksspielen ausgeschlossen. Ausgenommen sind lediglich Lotterien, die nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden und Gewinnspalotterien, da deren Suchtpotential gering ist. Ebenfalls ausgenommen sind bestimmte Pferdewetten. Da das neue anbieter- und spielformübergreifende Spielersperrsystem umfassend in den §§ 8 bis 8 d und 23 GlüStV 2021 geregelt ist, kann auf eine Umsetzungsnorm im Ausführungsgesetz verzichtet werden.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Der Verweis auf § 4 a Abs. 1 Satz 1 GlüStV wird gestrichen, da der Glücksspielstaatsvertrag für Sportwetten keine Experimentierklausel mehr vorsieht. Für Sportwetten wird vielmehr ein dauerhaftes Erlaubnismodell eingeführt.

Zu Buchstabe b

Nach dem neu gefassten Absatz 3 kann das Land Zahlenlotterien, Losbrieflotterien und Endziffernlotterien veranstalten. Nicht mehr genannt werden Sportwetten, da für Sportwetten ein dauerhaftes Erlaubnismodell eingeführt wird. Künftig kann jeder private Anbieter Sportwetten veranstalten, wenn er über eine entsprechende Erlaubnis verfügt.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Vorschrift wird allgemeiner gefasst, indem auf die Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 verwiesen wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der neugefassten Nummer 5 wird die Verpflichtung der Glücksspielanbieter zur Teilnahme am Spielersperrsystem an die neuen Vorgaben im Glücksspielstaatsvertrag 2021 angepasst.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 wird gestrichen, da das bisherige grundsätzliche Verbot für das Veranstalten und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet in § 4 Abs. 4 GlüStV künftig nicht mehr gilt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Neben einer redaktionellen Anpassung wird die bisherige Regelung zur Erteilung einer Erlaubnis für den Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten und Pferdewetten im Internet auf die Erteilung einer Erlaubnis für den Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien im Internet beschränkt. Grund hierfür ist, dass die Erlaubnis für die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten und Pferdewetten im Internet nach § 27 f Abs. 2 GlüStV 2021 von der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder bzw. übergangsweise nach § 27 p Abs. 1 Nr. 3 GlüStV 2021 von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen erteilt wird. Einer eigenen Regelung im Ausführungsgesetz bedarf es deshalb nicht. Der bisherige Verweis auf eine abweichende Regelung in § 4 Abs. 4 GlüStV wird ebenfalls gestrichen, da die Vorschrift in dieser Form im neuen Glücksspielstaatsvertrag 2021 nicht mehr enthalten ist.

Zu Buchstabe e

Mit dem neu angefügten Satz wird der Regelungsgehalt des bisherigen § 9 Abs. 1 LGlüG teilweise aufgegriffen. So sollen in der Erlaubnis zum Veranstalten von Lotterien, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, Vorgaben zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Spieler getroffen werden. Entsprechende Vorgaben waren nach § 9 Abs. 1 LGlüG a. F. auch für die Erlaubnis zum Veranstalten von Sportwetten vorgesehen. Der Verweis auf die Sportwetten wurde nicht übernommen, da zuständige Behörde für die Erteilung einer Erlaubnis zum Veranstalten von Sportwetten die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (§ 27 f Abs. 1 in Verbindung mit § 9 a Abs. 1 Nr. 3 GlüStV 2021) bzw. übergangsweise die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen ist (§ 27 p Abs. 1 Nr. 3 GlüStV 2021).

Zu Nummer 6 (§ 5 a)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die aufgrund der Anfügung einer neuen Nummer 3 erforderlich sind.

Zu Doppelbuchstabe cc

Nach § 5 a Abs. 2 LGLüG haben die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen das Aufsichtspersonal sowie deren Vorgesetzte durch anerkannte Anbieter schulen zu lassen. Die Anerkennung wird gemäß § 5 a Abs. 3 Satz 3 LGLüG von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erteilt, wenn der Anbieter bestimmte Voraussetzungen erfüllt. In der neu angefügten Nummer 3 wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass die Anerkennung als Schulungsanbieter auch voraussetzt, dass dieser seine und die Zuverlässigkeit des Schulungspersonals nachgewiesen hat. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Schulungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Das eingesetzte Schulungspersonal muss neben der fachlichen und pädagogischen Qualifikation auch über eine persönliche Zuverlässigkeit verfügen. So sind etwa Personen, die im Kontext suchtspezifischer Kriminalität oder im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel auffällig geworden sind, als Schulungspersonal auszuschließen. Entsprechendes gilt für den Anbieter, wenn er als Unternehmen im Bereich des unerlaubten Glücksspiels tätig war oder ist. Ein entsprechender Nachweis über die Zuverlässigkeit kann beispielsweise durch die Vorlage eines Gewerbezentralregisterauszugs und/oder polizeilichen Führungszeugnisses geführt werden.

Zu Buchstabe b

Durch die Einfügung des Wortes „mindestens“ wird klargestellt, dass anstelle der Ersts Schulung auch unmittelbar eine umfassende Schulung erfolgen kann.

Zu Buchstabe c

Mit dem neu eingefügten Absatz 6 wird eine schriftliche Lernzielkontrolle in deutscher Sprache für die umfassende Schulung und die Wiederholungsschulung eingeführt. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass das zu schulende Aufsichtspersonal teilweise weder motiviert noch sprachlich in der Lage war, die Schulungsinhalte zu erfassen und im Berufsalltag umzusetzen. Aus diesem Grund soll die Erteilung eines Schulungsnachweises nunmehr voraussetzen, dass die Schulungsteilnehmerin oder der Schulungsteilnehmer eine schriftliche Lernzielkontrolle in deutscher Sprache bestanden hat. Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse werden verlangt, weil die erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten in erster Linie gegenüber deutschsprachigen Spielerinnen und Spielern zur Anwendung kommen. Ein mehrsprachiger Unterricht bleibt ungeachtet dessen möglich. Im Falle des Nichtbestehens darf die Lernzielkontrolle nach jeweils erneuter Teilnahme an der Schulung beliebig oft wiederholt werden.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Mit dem neu eingefügten Absatz 6 wird von der Öffnungsklausel in § 29 Abs. 6 GlüStV 2021 Gebrauch gemacht. Danach können die Länder abweichend von § 21 a Abs. 2 GlüStV 2021



zulassen, dass Ergebniswetten bis zum 30. Juni 2024 auch in Annahmestellen, die in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 GlüStV 2021 eingegliedert sind, vermittelt werden. Zulässig sind hier ausschließlich Ergebniswetten im Sinne des § 21 Abs. 1 GlüStV 2021, d. h. Kombinations- oder Einzelwetten auf den Ausgang oder auf Abschnitte von Sportereignissen. Diese müssen vor Beginn des Sportereignisses abgegeben werden; Live-Wetten (§ 21 Abs. 4 Satz 2 GlüStV 2021) sind in Annahmestellen unzulässig. Wetten mit erhöhtem Suchtpotential sind in Annahmestellen daher nicht erlaubt.

Zu Buchstabe b

Absatz 7 entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 6 und legt fest, dass Annahmestellen, die Sportwetten vermitteln, verpflichtet sind, vor der ersten Wettabgabe einen Abgleich mit der Sperrdatei durchzuführen. Ohne vorherigen Abgleich mit der Sperrdatei ist die Annahme von Sportwetten und Lotterien, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, unzulässig.

Zu Nummer 8 (§ 7)

Die bisherige Regelung in § 7 LGlüG zu Wettvermittlungsstellen wird überarbeitet, um sie an das neue Regelungsregime im Glücksspielstaatsvertrag 2021, das ein zahlenmäßig unbegrenztes und dauerhaftes Erlaubnismodell vorsieht, anzupassen. So werden insbesondere die bisherigen Absätze 3 und 6 gestrichen. Die bisherige landesweite Begrenzung der Zahl der Wettvermittlungsstellen auf 400 in Absatz 3 beruhte auf der mit dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag zum 1. Juli 2012 eingeführten Begrenzung der Zahl der Konzessionen auf 20. Seit dem Inkrafttreten des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages am 1. Januar 2020 ist eine solche Begrenzung entfallen. Eine zahlenmäßige Begrenzung der Wettvermittlungsstellen erscheint daher nicht mehr angezeigt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nicht mehr in einer bestimmten Frist gestellt werden müssen und daher auch Veranstalter eine Erlaubnis erhalten können, die eine solche erst zu einem späteren Zeitpunkt beantragt haben. Eine rein zahlenmäßige Begrenzung der Wettvermittlungsstellen würde im Falle einer Ausschöpfung des Kontingents den Marktzugang zum terrestrischen Vertrieb für neue Anbieter unmöglich machen. Zwar sind die Länder nach § 21 a Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 weiterhin gehalten, die Zahl der Wettvermittlungsstellen zu begrenzen. Diese Begrenzung soll jedoch nicht mehr zahlenmäßig erfolgen, sondern über die Abstandsgebote zu anderen Wettvermittlungsstellen oder zu öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die überwiegend von Minderjährigen besucht werden. Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen, weil die Vermittlung von Sportwetten in Annahmestellen nunmehr in § 6 Abs. 6 LGlüG geregelt wird.

Die bisherige Definition für Wettvermittlungsstellen wird in Absatz 1 Satz 1 sprachlich – ohne inhaltliche Änderung – an die Legaldefinition in § 3 Abs. 6 GlüStV 2021 angepasst. Absatz 1 Satz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 3.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Absatz 3 Satz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 1 Satz 2. In Anlehnung an die Regelung in § 21 Abs. 2 GlüStV 2021 wird klargestellt, dass in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet, oder in einer Gaststätte, in der Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden, keine Sportwetten vermittelt werden dürfen. Keine Rolle spielt, ob die Sportwette in einer Wettvermittlungsstelle oder einer Annahmestelle angeboten wird. Absatz 3 Satz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 5 Satz 2.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Absätze 5 und 6 entsprechen unter redaktioneller Anpassung den bisherigen Absätzen 7 und 8.

Zu Nummer 9 (§ 8)

In § 8 Abs. 2 LGLüG wird das bisherige Verbot des gewerblichen Vermittelns von Lotterien und Sportwetten mittels örtlicher Verkaufsstellen auf Lotterien beschränkt, da gewerbliche Spielvermittlung nach der Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 8 GlüStV 2021 ohnehin nur in Bezug auf Lotterien zulässig ist.

Zu Nummer 10 (§ 9 a. F.)

Der bisherige § 9 LGLüG wird gestrichen, da der Regelungsgehalt des § 9 Abs. 1 LGLüG teilweise in § 5 Abs. 4 Satz 2 LGLüG überführt worden ist. Die besonderen Glücksspielanforderungen an Sportwetten in § 9 Abs. 2 LGLüG a. F. sind obsolet, da die Anforderungen an die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten umfassend im Glücksspielstaatsvertrag 2021 geregelt sind.

Zu Nummer 11 (§ 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 12 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung einer neuen Nummer 5.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der neu angefügten Nummer 5 wird festgelegt, dass eine glücksspielrechtliche Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle nur erteilt werden darf, wenn Nachweise über die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Leitung der Spielhalle vorgesehenen Personen vorliegen. Entsprechende Nachweise über die Zuverlässigkeit können beispielsweise durch die Vorlage eines Gewerbezentralregisterauszugs und/oder eines polizeilichen Führungszeugnisses geführt werden.

Zu Buchstabe b

Mit dem neu eingefügten Absatz 2 werden für Spielhallen in Gewerbegebieten von den nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 geltenden Mindestabstandsgeboten abweichende Regelungen getroffen. So wird in Absatz 2 Satz 1 festgelegt, dass einer Spielhalle unter bestimmten Voraussetzungen – abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 – eine glücksspielrechtliche Erlaubnis erteilt werden kann, wenn die Spielhalle in Gebieten, die vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen, betrieben wird oder betrieben werden soll. Die Umschreibung der Gebiete, in denen abweichende Regelungen gelten, orientiert sich an der Definition für Gewerbegebiete in § 8 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786). Nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO können in Gewerbegebieten ausnahmsweise auch Vergnügungsstätten,

wie beispielsweise Spielhallen, zugelassen werden. Es unterfällt der gemeindlichen Planungshoheit einen Bebauungsplan zu erlassen, mit dem die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) getroffen werden. Im Bebauungsplan können Gewerbegebiete festgesetzt werden. Damit kann gleichzeitig über die Frage entschieden werden, ob ausnahmsweise auch Vergnügungsstätten zugelassen werden. Liegt kein Bebauungsplan vor, richtet sich die baurechtliche Zulässigkeit im Innenbereich nach § 34 BauGB.

Mit der Ausnahmeregelung soll erreicht werden, dass die Anzahl der Spielhallen auch nach dem 30. Juni 2021 in dem Umfang erhalten bleibt, der zur Kanalisierung des Spieltriebs in geordnete und überwachte Bahnen erforderlich ist. Gleichzeitig soll dem Ziel des Jugendschutzes dadurch Rechnung getragen werden, dass Spielhallen vorrangig in gewerblich geprägten Gebieten angesiedelt werden, in denen sich – im Unterschied zu den innerstädtischen Bereichen – weniger Minderjährige aufhalten.

Aufgrund der Befreiungsregelungen im bisherigen § 11 a Abs. 3 und 4 LGLüG ist aktuell eine Vielzahl der Spielhallen von der Einhaltung des Verbots der Mehrfachkonzessionen bzw. des Mindestabstandsgebots zu anderen Spielhallen und Jugendeinrichtungen befreit. Die aufgrund einer Befreiung erteilten Erlaubnisse sind bis zum 30. Juni 2021 befristet. Bei unveränderter Fortgeltung der bisherigen Regelungslage würde sich die Gesamtzahl der Spielhallenerlaubnisse ab dem 1. Juli 2021 um ca. 50 % verringern. Zur erfolgreichen Bekämpfung des Schwarzmarktes ist es aber erforderlich, dass eine ausreichende Anzahl legaler Spielhallen vorhanden ist. Anderenfalls besteht das Risiko, dass die Zahl unerlaubter Angebote – insbesondere durch sogenannte Scheingaststätten mit Geldspielgeräten – steigt. Scheingaststätten sind Spielbistros, bei denen der Hauptzweck in der Aufstellung von Geldspielgeräten liegt und nicht in der Bewirtung der Gäste mit Speisen und Getränken. Dann aber handelt es sich nicht um eine Gaststätte, sondern um eine Spielhalle, für deren Betrieb es einer gewerbe- und glücksspielrechtlichen Erlaubnis bedürfte. Um die Gefahr der Zunahme solcher illegalen Glücksspielangebote zu reduzieren, muss sichergestellt sein, dass für die bestehende Nachfrage eine ausreichende Anzahl legaler Spielhallen vorhanden ist. Der Kanalisierungsauftrag bezweckt indes nicht allein, die Nachfrage spielinteressierter Personen in Richtung der legalen Angebote zu lenken. Daneben soll der bestehende Spieltrieb möglichst in Richtung der weniger gefahrenträchtigen Spielformen gelenkt werden. Mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 wird das bisherige Verbot für Automaten Spiele im Internet gelockert. So darf nach § 4 Abs. 4 Satz 1 GlüStV 2021 künftig auch für die Veranstaltung und den Eigenvertrieb von virtuellen Automaten Spielen eine Erlaubnis erteilt werden. In Wissenschaft und Rechtsprechung ist anerkannt, dass Glücksspielen im Internet gegenüber traditionellen Vertriebswegen ein höheres Suchtpotential innewohnt. Besonders suchgefährdend kann sich hier der stets verfügbare Zugang zu den Spielangeboten auswirken, welche durch Isolation der Spielerin oder des Spielers und die fehlende soziale Kontrolle gekennzeichnet sind. Es besteht deshalb ein ordnungspolitisches Interesse an einer ausreichenden Anzahl terrestrischer Spielangebote. Durch geringere Mindestabstände in Gewerbegebieten soll diesem Interesse Rechnung getragen werden.

In gewerblich geprägten Gebieten kann Spielhallen nach Absatz 2 trotz Unterschreitung des in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 festgelegten Mindestabstands eine glücksspielrechtliche Erlaubnis erteilt werden, wenn die Spielhalle durch geeignete Unterlagen nachweist, dass sie die in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt (Nummer 1), der Betreiber der Spielhalle über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundennachweis nach § 11 a LGLüG verfügt (Nummer 2), ein Mindestabstand von 200 Metern Luftlinie zwischen den Spielhallen nicht unterschritten wird (Nummer 3).

Nach Absatz 2 Nummer 1 darf eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die Spielhalle durch geeignete Unterlagen nachweist, dass sie die in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 LGlüG genannten Voraussetzungen erfüllt. Dies bedeutet, dass nur solchen Spielhallen, die den Mindestabstand von 500 Metern nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 unterschreiten, eine Erlaubnis erteilt werden kann, die den Zutritt zu der Spielhalle erst ab 21 Jahren gestatten und die das Aufsichtspersonal abweichend von § 5 a Abs. 5 Satz 4 LGlüG nicht erst nach drei Jahren, sondern mindestens im Abstand von zwei Jahren einer Wiederholungsschulung zuführen. Der verringerte Mindestabstand wird so durch besondere qualitative Anforderungen kompensiert.

Weitere Voraussetzung ist gemäß Absatz 2 Nummer 2, dass der Betreiber der Spielhalle über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis nach § 11 a LGlüG verfügt. Mit dem Sachkundenachweis belegt der Betreiber, dass er über die für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Spielhalle erforderlichen Kenntnisse verfügt.

Schließlich darf die Erlaubnis nach Absatz 2 Nummer 3 nur erteilt werden, wenn ein Mindestabstand von 200 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle nicht unterschritten wird. Mit dieser Vorgabe wird § 25 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 umgesetzt. Danach ist – außer bei mehrfachkonzessionierten Spielhallen – zwischen Spielhallen ein Mindestabstand einzuhalten. Bei einem Mindestabstand von 200 Metern ist sichergestellt, dass sich Spielhallen nicht in direkter räumlicher Nähe zueinander befinden. Mindestabstände zu Jugendeinrichtungen sind nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 nicht zwingend vorgeschrieben. Sie sind hier auch nicht erforderlich, da sich in Gewerbegebieten in aller Regel keine der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannten Jugendeinrichtungen befinden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Mit dem neu angefügten Absatz 5 wird § 5 Abs. 1 Satz 2 LGlüG für entsprechend anwendbar erklärt. Damit wird klargestellt, dass die für die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle erforderlichen Nachweise von der antragstellenden Person durch Vorlage geeigneter Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen zu führen sind. Die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet.

Zu Nummer 13 (§ 11)

Die bisherige Regelung zu Bestandsspielhallen in § 11 a LGlüG wird durch eine neue Regelung zu mehrfachkonzessionierten Spielhallen in § 11 LGlüG ersetzt. Die Regelung zu den Bestandsspielhallen wird mit Ablauf des bisherigen Glücksspielstaatsvertrages zum 30. Juni 2021 obsolet. Hintergrund der Vorschrift war die Übergangsregelung in § 29 Abs. 4 GlüStV. Nach § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV galt für Bestandsspielhallen eine fünfjährige Übergangsfrist, während derer sie von dem Erfordernis einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis sowie von dem Verbot der Mehrfachkonzessionen und dem Mindestabstandsgebot befreit waren. In § 11 a LGlüG musste daher geregelt werden, wie zu verfahren ist, wenn nach Ablauf der Übergangsfrist mehrere Spielhallen, die entweder in einem baulichen Verbund stehen oder den Mindestabstand unterschreiten, um eine Erlaubnis konkurrieren. Ferner sah § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV zur Vermeidung unbilliger Härten die Möglichkeit für den Erlass von Befreiungsregelungen vor. Von dieser Möglichkeit wurde in § 11 a LGlüG Gebrauch gemacht, indem Bestandsspielhallen unter bestimmten Voraussetzungen von dem Verbot der Mehrfachkonzession bzw. von der Einhaltung des Mindestabstandsgebots bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages am 30. Juni 2021 befreit werden konnten.

In § 11 LGlüG wird nunmehr von der Öffnungsklausel in § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 Gebrauch gemacht. Die Öffnungsklausel ermöglicht den Ländern, abweichend von dem Verbot der Mehrfachkonzessionen für bis zu drei Spielhallen übergangsweise Ausnahmen zuzulassen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dementsprechend regelt § 11 Abs. 1 Satz 1 LGlüG, dass die zuständige Erlaubnisbehörde mit Zustimmung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auf gemeinsamen Antrag der Betreiber für am 1. Januar 2020 bestehende Spielhallen, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen stehen, für bis zu drei Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex eine Erlaubnis erteilen kann. Voraussetzung ist, dass die Spielhallen von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zertifiziert worden sind (Absatz 1 Nummer 1) und die Betreiber der Spielhallen über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis nach § 11 a LGlüG verfügen (Absatz 1 Nummer 2). Damit werden die in § 29 Abs. 4 GlüStV genannten Vorgaben an eine Erlaubniserteilung umgesetzt. Nicht ausdrücklich genannt wird das Erfordernis einer besonderen Schulung des Personals der Spielhallen, da bereits geregelt ist, dass das Personal nach § 5 a Abs. 2 LGlüG durch anerkannte Anbieter geschult werden muss. Statt einer Zertifizierung durch eine anerkannte Prüforganisation wird eine Zertifizierung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vorgeschrieben. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist als zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde ohnehin zur Kontrolle der Spielhallen berufen und daher in besonderem Maße geeignet, die in § 11 Abs. 2 und 3 LGlüG näher beschriebenen Anforderungen an die Erteilung eines Zertifikats zu prüfen.

Absatz 2 regelt das Zertifizierungsverfahren. Das Zertifikat wird gemäß Absatz 2 Satz 1 nur auf Antrag des Betreibers einer Spielhalle erteilt. Vor der Erteilung des Zertifikats hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gemäß Absatz 2 Satz 2 eine Kontrolle durchzuführen, in deren Rahmen insbesondere zu überprüfen ist, ob die in den Nummern 1 bis 8 genannten Anforderungen erfüllt sind. Hierbei handelt es sich um zentrale Glücksspielrechtliche Vorgaben – wie z. B. die Einhaltung der Werbebeschränkungen, der Ausschluss minderjähriger und gesperrter Spieler und die Einhaltung der Sperrzeit und Feiertagsruhe. Nach Absatz 2 Satz 3 darf das Zertifikat nicht erteilt werden, wenn im Rahmen der Kontrolle schwerwiegende Verstöße gegen die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 oder dieses Gesetz festgestellt werden. In diesem Fall darf die Erlaubnis nach Absatz 1 nicht erteilt werden.

Absatz 3 stellt zusätzliche Anforderungen auf, die für eine Zertifizierung erfüllt sein müssen. Ausnahmen von dem grundsätzlich geltenden Verbot mehrfachkonzessionierter Spielhallen sollen nur für solche Spielhallen zugelassen werden, die über das rechtlich Gebotene hinaus weitere Maßnahmen zur Stärkung des Spielerschutzes ergreifen. Absatz 3 Satz 1 verlangt daher als Voraussetzung für eine Zertifizierung, dass der Zutritt zu einer Spielhalle erst ab 21 Jahren gestattet ist (Nummer 1), für jede erlaubte Spielhalle mindestens eine Person als Aufsicht vorgesehen ist (Nummer 2) und das Aufsichtspersonal nicht nur – wie in § 5 a Abs. 5 Satz 4 LGlüG vorgeschrieben – alle drei Jahre, sondern mindestens alle zwei Jahre eine Wiederholungsschulung erhält. Die Zertifizierung ist nach Absatz 3 Satz 2 jeweils nach Ablauf von zwei Jahren zu wiederholen. Für die wiederholte Zertifizierung gelten Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Dies bedeutet, dass das Zertifizierungsverfahren formal und inhaltlich der erstmaligen Zertifizierung entspricht.

Nach § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV 2021 ist die Übergangsfrist landesgesetzlich festzulegen. Dementsprechend regelt Absatz 4 Satz 1, dass die Erlaubnis zu befristen ist. Die Befristung darf eine Dauer von zehn Jahren nicht überschreiten (Absatz 4 Satz 2). Absatz 4 Satz 3 stellt klar, dass eine Verlängerung der Erlaubnis über die Dauer von zehn Jahren hinaus nicht zulässig ist.

#### Zu Nummer 14 (§ 11 a)

§ 11 a enthält Vorgaben für den Sachkundenachweis des Betreibers einer mehrfachkonzessionierten Spielhalle. Wie sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 2 LGlüG ergibt, setzt die Erteilung einer Erlaubnis für eine mehrfachkonzessionierte Spielhalle voraus, dass der Betreiber der Spielhalle über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis verfügt.

Der Sachkundenachweis wird gemäß Absatz 1 durch die anerkannten Schulungsanbieter im Sinne des § 5 a Abs. 3 Satz 1 LGlüG erteilt. Die von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion anerkannten Anbieter führen bislang die nach § 5 a Abs. 2 LGlüG geforderten Schulungen des Aufsichtspersonals von Veranstaltern und Vermittlern öffentlicher Glücksspiele durch. Sie sind daher geeignet, auch die für die Erteilung eines Sachkundenachweises erforderliche Unterrichtung der Spielhallenbetreiber durchzuführen.

Der Sachkundenachweis setzt gemäß Absatz 2 Satz 1 eine Unterrichtung voraus. Die Unterrichtung umfasst insbesondere die landes- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Spieler- und Jugendschutz (Absatz 2 Satz 2). Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Betreiber der Spielhalle über die Rechtskenntnisse verfügt, die für einen glücksspielrechtlich ordnungsgemäßen Betrieb der Spielhalle erforderlich sind.

Die Unterrichtung umfasst nach Absatz 3 Satz 1 – wie die umfassende Schulung des Aufsichtspersonals nach § 5 a Abs. 5 Satz 2 LGlüG – mindestens acht Unterrichtsstunden. Mindestens vier Unterrichtsstunden erfolgen mündlich in Form eines Präsenzunterrichts; im Übrigen dürfen auch alternative Lehrmethoden – wie etwa E-Learning – zum Einsatz kommen (Absatz 3 Satz 2). Absatz 3 Satz 3 stellt klar, dass die Unterrichtung zur Erteilung des Sachkundenachweises auch im Rahmen der umfassenden Schulung nach § 5 a Abs. 5 Satz 2 LGlüG erfolgen kann.

Absatz 4 Satz 1 verweist auf eine entsprechende Geltung des § 5 a Abs. 6 LGlüG. Hieraus folgt, dass der Sachkundenachweis nur erteilt werden darf, wenn der Betreiber der Spielhalle eine schriftliche Lernzielkontrolle bestanden hat. Im Falle des Bestehens der Lernzielkontrolle stellt der Schulungsanbieter gemäß Absatz 4 Satz 2 den Sachkundenachweis aus.

#### Zu Nummer 15 (§ 11 b)

Zu Buchstaben a und b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c

Die Änderung trägt der Neufassung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602), Rechnung.

#### Zu Nummer 16 (§ 11 c)

Der bisherige § 11 c LGlüG, der das landesweite Spielersperrsystem für Spielhallen regelt, wird neu gefasst. Es wird eine Regelung zur Überführung des Datenbestandes des landesweiten Sperrsystems für Spielhallen in das spielformübergreifende, bundesweite Sperrsystem

geschaffen. Nach bisheriger Rechtslage wird vom Land Hessen ein übergreifendes Spielersperrsystem unterhalten, das jedoch nur für Spielbanken sowie für Veranstalter und Vermittler von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential verpflichtend ist. Hier von nicht erfasst sind die Spielhallen. Aus diesem Grund wurde in Rheinland-Pfalz ein eigenes landesweites Spielersperrsystem für Spielhallen eingeführt, das zentral von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion geführt wird. Mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 wird das bundesweite Spielersperrsystem fortentwickelt (§ 8 GlüStV 2021). Künftig sind grundsätzlich alle Veranstalter und Vermittler verpflichtet, an dem bundesweiten Spielersperrsystem teilzunehmen. Ausgenommen sind lediglich Anbieter von Lotterien, die nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, sowie von Gewinnspalotterien und bestimmten Pferdewetten. Spielhallen unterfallen jedoch dem fortentwickelten bundesweiten Sperrsystem. Nach § 8 d Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 wird der Datenbestand des übergreifenden Sperrsystems, das durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag geschaffen wurde, und der hessischen Sperrdatei für Spielhallen in das spielformübergreifende, bundesweite Sperrsystem überführt. § 8 d Abs. 1 Satz 2 GlüStV stellt klar, dass weitere landesrechtliche Sperrdateien für Spielhallen ebenfalls überführt werden können. Dementsprechend wird in § 11 c LGlüG geregelt, dass der Datenbestand des bisherigen landesweiten Sperrsystems für Spielhallen in das spielformübergreifende, bundesweite Spielersperrsystem überführt wird.

Zu Nummer 17 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Wie in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 16 bereits ausgeführt, wird das bisherige bundesweite Spielersperrsystem weiterentwickelt. Gesperrte Spielerinnen und Spieler dürfen künftig grundsätzlich an sämtlichen öffentlichen Glücksspielen nicht teilnehmen. Hiervon erfasst wird auch das gewerbliche Spiel, und zwar unabhängig davon, ob es in Spielhallen oder in Gaststätten angeboten wird. Auch bestimmte Pferdewetten unterfallen dem Teilnahmeverbot gesperrter Spielerinnen und Spieler.

Mit dem neu eingefügten Absatz 3 wird der Erweiterung des bundesweiten Spielersperrsystems auf das gewerbliche Spiel in Gaststätten und bestimmte Pferdewetten Rechnung getragen. So ist der Betreiber einer Gaststätte, soweit in der Gaststätte Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden, gemäß Satz 1 verpflichtet, vor der ersten Spielteilnahme während eines Aufenthalts in der Gaststätte einen Abgleich mit der Sperrdatei durchzuführen. Spielwillige Personen sind durch Kontrolle eines amtlichen Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle zu identifizieren (Satz 2). Satz 3 stellt ausdrücklich klar, dass die Spielteilnahme ohne Abgleich des Spielers mit der Sperrdatei unzulässig ist. Satz 4 erklärt § 11 b Abs. 3 LGlüG für entsprechend anwendbar. Der Gastwirt hat daher sicherzustellen, dass die Spielerinnen und Spieler durch entsprechendes Informationsmaterial auf die Möglichkeit zu einer mündlich oder schriftlich zu beantragenden Selbstsperre hingewiesen werden und das Informationsmaterial den Spielerinnen und Spielern in der Gaststätte leicht zugänglich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten für den Betreiber einer Pferdewettvermittlungsstelle nach Satz 5 entsprechend, sofern die Wettabgabe nicht auf einer Rennbahn auf Pferderennen erfolgt, die auf dieser Rennbahn stattfinden. Stationär angebotene Pferdewetten auf Pferderennen, die auf dieser Rennbahn stattfinden, sind vom Teilnahmeverbot gesperrter Spielerinnen und Spieler ausgenommen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 18 (§ 12 a)

Mit der neuen Vorschrift wird eine Anzeigepflicht für das gewerbsmäßige Aufstellen von Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten aufgenommen. Die Aufsteller werden verpflichtet, den Aufstellungsort unverzüglich bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion anzuzeigen. Mit dieser Regelung soll die Aufsichtstätigkeit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erleichtert und im Ergebnis effektiver gemacht werden. Zwar bedürfen die gewerbsmäßigen Aufsteller von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33 c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung einer Erlaubnis und gemäß § 33 c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung einer schriftlichen Bestätigung der zuständigen Behörde, dass der Aufstellungsort den Vorgaben der Spielverordnung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 61 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), entspricht. Aus einer erteilten Erlaubnis und einer schriftliche Geeignetheitsbestätigung für den Aufstellungsort folgt jedoch nicht, dass die Geräte auch tatsächlich dort aufgestellt werden. So unterbleibt die Aufstellung der Geräte, wenn der Gastwirt einer als geeignet deklarierten Gaststätte dem Automatenaufsteller die Aufstellung nicht gestattet. Weder die zuständige Gewerbebehörde noch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion werden darüber in Kenntnis gesetzt. Dies hat zur Folge, dass die für die Glücksspielrechtliche Aufsicht zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bei Vor-Ort-Kontrollen wiederholt feststellt, dass in der zu kontrollierenden Gaststätte gar keine Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit vorhanden sind. Hierdurch werden unnötig Ressourcen der Glücksspielaufsicht verbraucht, die an anderer Stelle fehlen.

Mit einer Anzeigepflicht der Aufsteller soll sichergestellt werden, dass die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion weiß, in welcher Gaststätte Geldspielgeräte aufgestellt sind und an welchen Orten sie folglich ihre Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen hat.

Anzeigepflichtig ist der Aufsteller. Aufsteller ist, wer als Unternehmer oder Mitunternehmer Erfolg und Risiko der Spielgeräte trägt und auf dessen Namen das Gewerbe betrieben wird. Der Rauminhaber, d. h. hier der Gastwirt, ist nicht Aufsteller, wenn er lediglich die Aufstellung fremder Geräte gegen Gewinnbeteiligung gestattet. Etwas anderes gilt, wenn der Gastwirt die Geräte für sich selbst anschafft und aufstellt oder wenn er vom Automatenaufsteller maßgebend an Gewinn und Verlust beteiligt wird, so dass er wirtschaftlich als Mitunternehmer erscheint. In diesem Fall ist auch der Gastwirt Aufsteller und damit anzeigepflichtig.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes liegt vor. Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes u. a. auf das Recht der Wirtschaft. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes). Gestützt auf den Gesetzgebungstitel für das Recht der Wirtschaft hat der Bund in § 33 c der Gewerbeordnung die Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit einer Erlaubnispflicht unterworfen und die Erteilung der Erlaubnis an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Die Regelung in § 33 c der Gewerbeordnung betrifft Fragen der Aufstellerelaubnis, die dazu berechtigt, von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassene Spielgeräte an Orten aufzustellen, deren Eignung von der zuständigen Behörde bestätigt ist. Die hier geregelte Anzeigepflicht berührt nicht die Aufstellerelaubnis, sondern dient dazu, die Durchführung glücksspielrechtlicher Kontrollen zu erleichtern. Hierzu wird künftig auch die Überprüfung gehören, ob Gaststätten mit Geldspielgeräten an das spielformübergreifende, bundesweite Sperrsystem angeschlossen sind. Die mit der Anzeigepflicht für Aufsteller verfolgte Zielrichtung berührt damit nicht die in §



33 c der Gewerbeordnung geregelte Aufstellerelaubnis und schließt folglich eine landesrechtliche Regelungskompetenz nicht aus.

Zu Nummer 19 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Die Regelung ergänzt die bereits bestehende Befugnis der Glücksspielaufsichtsbehörde zur Durchführung verdeckter Testkäufe oder Testspiele unter einer Legende gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LGLüG. So wird klargestellt, dass zu diesem Zweck geeignete Urkunden hergestellt, beschafft und verwendet sowie erforderliche Eintragungen in Register, Bücher oder Dateien vorgenommen werden dürfen. Als Urkunden kommen beispielsweise Pässe und Personalausweise in Betracht, die erforderlich sind, wenn die Bediensteten der Glücksspielaufsicht mit unrichtigen Angaben zur Person ein Spielkonto nach § 6 a GlüStV 2021 einrichten, ohne das ein Testspiel im Internet nicht möglich ist.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Aufnahme einer neuen Nummer 5.

Zu Doppelbuchstabe cc

In der neu angefügten Nummer 5 wird als weitere Maßnahme der Glücksspielaufsicht die zeitlich befristete Schließung des Betriebs aufgenommen, die bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021, dieses Gesetz oder die in der Erlaubnis enthaltenen Bestimmungen in Betracht kommt. Diese Maßnahme kommt bei Verstößen in Betracht, die noch keinen Widerruf der Erlaubnis rechtfertigen, aber so gravierend sind, dass eine Fortführung des Betriebs bis zur Behebung der festgestellten Mängel aus ordnungsrechtlichen Gründen nicht vertretbar ist.

Zu Buchstabe c

Die neue Regelung zur Beweiskraft des Testkauf- oder Testspielprotokolls ist erforderlich, weil die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Testkäufe bzw. Testspiele mit Minderjährigen durch eine beauftragte Firma durchführen lässt. Die Firma bestätigt mit einem Testkauf- oder Testspielprotokoll, dass eine minderjährige Person erfolgreich oder erfolglos versucht hat, an einem öffentlichen Glücksspiel teilzunehmen. Beweisrechtlich werden diese Protokolle bislang nicht als öffentliche Urkunden im Sinne des § 418 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) in Verbindung mit § 173 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anerkannt (vgl. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 20. März 2019, 6 A 10525/18). Öffentliche Urkunden begründen nach § 418 Abs. 1 ZPO vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen. Beruht das Zeugnis nicht auf der eigenen Wahrnehmung der Behörde, so gilt § 418 Abs. 1 ZPO gemäß § 418 Abs. 3 ZPO in Verbindung mit § 173 Satz 1 VwGO nur, wenn sich aus einer landesrechtlichen Regelung ergibt, dass die Beweiskraft des Zeugnisses von der eigenen Wahrnehmung unabhängig ist. Deshalb wird nunmehr geregelt, dass die Beweiskraft der Testkauf- oder Testspielprotokolle von der eigenen Wahrnehmung der zuständigen Behörden unabhängig ist.

Zu Nummer 20 (§ 15)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 wird gestrichen, weil die Vorschrift obsolet geworden ist. Sie regelt, dass das für das Lotteriewesen zuständige Ministerium die Behörde ist, die für die Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential (sogenannte Soziallotterien) und aller damit zusammenhängenden Entscheidungen und Aufsichtsmaßnahmen zuständig ist. Nach § 4 Nr. 18 der Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 2016 (GVBl. S. 276, BS 1103-4) war das Ministerium der Finanzen das für das Lotteriewesen zuständige Ministerium. Im Jahr 2018 hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz entschieden, dass die auf der Grundlage dieser Zuständigkeitsregelung vom Ministerium der Finanzen erlassenen Bescheide formell rechtswidrig sind, weil das Ministerium der Finanzen für den Erlass der Bescheide sachlich unzuständig sei (OVG Rheinland-Pfalz, Urteile vom 5. Februar 2018, 6 A 10818/17, 6 A 10820/17 und 6 A 10128/17). Einer Bestimmung des Ministeriums der Finanzen als sachlich zuständiger Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde für die Soziallotterien stehe die Regelung des § 9 Abs. 7 GlüStV entgegen. Danach darf die Glücksspielaufsicht nicht durch eine Behörde ausgeübt werden, die für die Finanzen des Landes oder die Beteiligungsverwaltung der in § 10 Abs. 2 und 3 GlüStV genannten Veranstalter zuständig ist. Die gegen diese Urteile vom Land Rheinland-Pfalz eingelegten Nichtzulassungsbeschwerden hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschlüssen vom 18. Dezember 2018 (8 B 7.18, 8 B 8.18) zurückgewiesen. Durch Anordnung der Landesregierung vom 20. November 2018 (GVBl. S. 481) wurden § 3 Nr. 18 und § 4 Nr. 18 der Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz so geändert, dass nunmehr das Ministerium des Innern und für Sport die nach § 15 Abs. 1 LGlüG a. F. zuständige Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde für die Soziallotterien ist. Gleichwohl kann Absatz 1 gestrichen werden, weil Absatz 1 dazu diente, die Zuständigkeit des Ministeriums der Finanzen von der in § 15 Abs. 2 LGlüG a. F. geregelten Zuständigkeit des Ministeriums des Innern und für Sport abzugrenzen. Nunmehr hat das Ministerium der Finanzen als Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde keine Zuständigkeit mehr, sodass es insoweit keiner Zuständigkeitsregelung bedarf. Die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern und für Sport für die Soziallotterien ergibt sich aus dem neu gefassten § 15 Abs. 1 LGlüG.

Zu Buchstabe b

Die bislang in § 15 Abs. 2 LGlüG a. F. geregelte Zuständigkeit des Ministeriums des Innern und für Sport wird aufgrund der Streichung des Absatzes 1 zu § 15 Abs. 1 LGlüG und neu gefasst. Danach ist das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium für die Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung von Lotterien sowie den Eigenvertrieb von Lotterien im Internet zuständig. Unter diese Regelung fallen auch die Soziallotterien. Das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium ist nach § 3 Nr. 18 der Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz das Ministerium des Innern und für Sport.

Zu Buchstaben c und d

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe e

Der bisherige Absatz 7 wird gestrichen, weil die Vorschrift aufgrund der weggefallenen Zuständigkeit des Ministeriums der Finanzen als Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde für Soziallotterien keinen Anwendungsbereich mehr hat.

## Zu Nummer 21 (§ 16)

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände werden an die Änderungen des Landesglücksspielgesetz angepasst und um die Tatbestände gekürzt, die bereits in § 28 a Abs. 1 GlüStV 2021 enthalten sind. Als neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand wird ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 12 a LGlüG aufgenommen. Die in § 16 Abs. 2 LGlüG bislang vorgesehene maximale Höhe einer Geldbuße von bis zu einer Million Euro wird – entsprechend der Regelung in § 28 a Abs. 2 GlüStV 2021 – auf einen Höchstbetrag von 500.000 Euro reduziert.

## Zu Nummer 22 (§ 17)

Die Übergangsbestimmungen werden neu gefasst.

Absatz 1 enthält eine Übergangsbestimmung für das landesweite Spielersperrsystem für Spielhallen nach § 11 c LGlüG a. F. Nach dem neu gefassten § 11 c LGlüG ist der Datenbestand des Sperrsystems für Spielhallen in das spielformübergreifende, bundesweite Spielersperrsystem nach § 23 GlüStV 2021 zu überführen. Falls die bundesweite Spielersperrdatei für Spielhallen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht zur Verfügung steht oder eine Überführung des Datenbestandes nicht rechtzeitig möglich ist, regelt Absatz 1 Satz 1, dass die bislang bestehende Pflicht der Betreiber der Spielhallen zur Teilnahme am landesweiten Sperrsystem nach § 11 c LGlüG a. F. bestehen bleibt. Das landesweite Sperrsystem wird nach Absatz 1 Satz 2 von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion geführt, bis der Datenbestand in das spielformübergreifende, bundesweite Sperrsystem überführt worden ist.

Absatz 2 enthält eine Übergangsbestimmung für Gaststätten, in denen Geldspielgeräte bereitgehalten werden, und Pferdewettvermittlungsstellen in Bezug auf die Verpflichtung zur Teilnahme am spielformübergreifenden, bundesweiten Sperrsystem nach § 23 GlüStV 2021. Soweit das Spielersperrsystem, das für Gaststätten und Pferdewettvermittlungsstellen neu aufgebaut werden muss, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht zur Verfügung steht, sind diese von der Verpflichtung zur Teilnahme befreit, bis der Betrieb des Spielersperrsystems aufgenommen wird.

Absatz 3 Satz 1 soll einen geordneten Übergang für Bestandsspielhallen im Sinne des § 11 a Abs. 1 Satz 1 LGlüG a. F. in die neue Rechtslage sicherstellen. Die Erlaubnisse der Bestandsspielhallen, die aufgrund der Befreiungsregelungen in § 11 a Abs. 3 und 4 LGlüG a. F. ergangen sind, sind bis zum 30. Juni 2021 befristet. Bei Fortgeltung der bisherigen Rechtslage hätten diese Spielhallen ihren Betrieb zum 1. Juli 2021 einstellen müssen, da sie die bislang grundsätzlich geltenden Mindestabstände zu anderen Spielhallen und/oder zu Jugendeinrichtungen unterschreiten oder in einem baulichen Verbund stehen. Da für Spielhallen in Gewerbegebieten nach § 10 Abs. 2 LGlüG künftig eine veränderte Abstandsregelung gilt, können diese Bestandsspielhallen nunmehr eine Erlaubnis erhalten, wenn sie die in § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 LGlüG genannten Voraussetzungen erfüllen und einen Mindestabstand von 200 Metern zu einer anderen Spielhalle nicht unterschreiten. Gemäß § 11 Abs. 1 LGlüG können darüber hinaus bis zu drei Spielhallen, die in einem baulichen Verbund stehen, für einen Übergangszeitraum erlaubt werden. Da dieses Gesetz erst zum 1. Juli 2021 in Kraft treten soll, können entsprechende Erlaubnisse auf Basis dieses Gesetzes erst nach diesem Datum erteilt werden. Um in der Zwischenzeit bis zur Erteilung der Erlaubnisse ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, regelt Absatz 3 Satz 1, dass die bis zum 30. Juni 2021 befristeten Erlaubnisse von Bestandsspielhallen bis zur Erteilung einer neuen Erlaubnis oder bis zur Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis fortgelten, wenn der Betreiber der Spielhalle bis zum 31. Juli 2021 einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis stellt. Stellt er bis zu diesem

Datum keinen Erlaubnisantrag, endet die gesetzliche Fiktion einer Fortgeltung der Erlaubnis mit der Folge, dass der Betrieb einzustellen ist.

Absatz 3 Satz 2 und 3 regelt die Verfahrensweise in Fällen, in denen unter mehreren Spielhallen, zwischen denen der Mindestabstand nicht eingehalten wird und die um eine Erlaubnis konkurrieren, eine Auswahlentscheidung zu treffen ist. Insoweit gilt, dass diejenigen Spielhallenbetreiber eine Erlaubnis erhalten können, deren Standort jeweils am längsten besteht. Maßgeblich ist die Dauer der Nutzung des Standorts, nicht das Alter der Erlaubnis gemäß § 33 i der Gewerbeordnung. Die Regelung entspricht der bisherigen Verfahrensweise bei um eine Erlaubnis konkurrierenden Bestandsspielhallen in § 11 a Abs. 2 LGlUG a. F.

Zu Nummer 23

Zu Buchstaben a bis c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

## **Zu Artikel 2**

Zu Nummer 1

§ 3 Nr. 18 der Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 2016 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Anordnung vom 11. Juni 2019 (GVBl. S. 234), BS 1103-4, wird an die neu gefasste Zuständigkeitsregelung in § 15 Abs. 1 LGlUG angepasst.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der veränderten Nummerierung des Landesglücksspielgesetzes.

## **Zu Artikel 3**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Juli 2021.

Für die Fraktion  
der SPD:  
Martin Haller

Für die Fraktion  
der FDP:  
Marco Weber

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:  
Pia Schellhammer